



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • 11030 Berlin

An die

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des BMVBS und der WSV

Dr. Peter Ramsauer, MdB
Bundesminister

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-0
FAX +49 (0)30 18-300-1920

poststelle@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

Betreff: Umsetzung der WSV- Reform

Datum: Berlin, den 10. Juni 2013

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

zum 01.05.2013 haben wir als ersten wichtigen Schritt zur Umsetzung der WSV- Reform die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) in Bonn errichtet. Mit dieser Errichtung sind viele Einzelfragen verbunden, die uns auch künftig noch beschäftigen werden. Hierbei geht es häufig gar nicht um die großen Fragestellungen, sondern um die alltäglichen Dinge, die für unsere Arbeit wichtig sind. Wir werden nunmehr kurzfristig die Abteilungen der neuen Behörde einrichten und schrittweise aufbauen. Hierbei möchte ich Sie beteiligen. In Kürze wird daher die Leitung der GDWS ein entsprechendes Interessenbekundungsverfahren durchführen. Sie erhalten so die Möglichkeit, den Aufbau der GDWS aktiv und im gegenseitigen Einvernehmen - gerne auch in Bonn - mitzugestalten. Ich ermutige Sie ausdrücklich, Ihr Interesse an einer Mitarbeit zu bekunden.

Aus aktuellem Anlass möchte ich auf das Thema „sozialverträgliche Umsetzung der WSV- Reform“ und tarifvertragliche Sicherung eingehen. Von Beginn an habe ich deutlich gemacht, dass die Modernisierung der WSV nur **mit** Ihnen gelingen kann. Ziel der WSV- Reform ist es, das Personal und die Sachmittel zielgerichteter als bisher für unsere Wasserstraßeninfrastruktur und die Schifffahrt einzusetzen. Die endgültige Stellen- und Personalausstattung soll durch eine Personalbedarfsermittlung bis 2016 geklärt und festgelegt werden.

Bereits im Vorfeld haben wir Ihnen persönlich wiederholt umfangreiche Zusicherungen zur sozialverträglichen Umsetzung der Reform gegeben. Diese Zusicherungen sind, arbeitsrechtlich gesprochen, als Gesamtzusage rechtlich verbindlich. Ferner hätte ich eine tarifvertragliche Regelung begrüßt. Entscheidend war und ist mir allerdings, dass für die Beschäftigten in der WSV eine verlässliche Grundlage für die





Seite 2 von 2

anstehenden Veränderungen geschaffen wird.

Mit Überraschung habe ich in den Tarifverhandlungen daher Forderungen zur Kenntnis genommen, die weit über die von den Gewerkschaften in einem Sondierungstermin angesprochenen Themen hinausgehen. Viele dieser Forderungen haben zudem mit der WSV-Reform nichts zu tun. Dies hat der Bund gegenüber den Gewerkschaften im Verhandlungstermin am 29.05. ausdrücklich erklärt. Leider waren die Gewerkschaften nicht bereit, die Tarifverhandlungen auf die Inhalte der Sondierung und die konkret mit der WSV-Reform im Zusammenhang stehenden Themen zu konzentrieren. Sie haben vielmehr den Verhandlungstisch verlassen und sich zum weiteren Verhandlungstermin am 11.06. nicht mehr geäußert. Das endgültige Scheitern der Verhandlungen wurde seitens der Gewerkschaften dann per Pressemitteilung erklärt. Gleichzeitig hat ver.di unbefristete Streiks angekündigt. Dies bedeutet leider: Eine tarifvertragliche Lösung für die sozialverträgliche Umsetzung der Reform ist entgegen meinem ursprünglichen Wunsch unmöglich geworden.

Für die Umsetzung meiner Zusagen ist der Abschluss eines besonderen Tarifvertrags nicht notwendig. Denn für die von der WSV-Reform betroffenen Beschäftigten finden bereits die Tarifverträge über den Rationalisierungsschutz für Angestellte und Arbeiter Anwendung. Darüber hinaus habe ich auch bereits entsprechende Zusagen gegeben, die Ihnen gegenüber verbindlich sind: Ausgeschlossen sind im Zusammenhang mit der WSV-Reform betriebsbedingte Kündigungen sowie die Versetzung bzw. räumliche Umsetzung ohne Ihre Zustimmung. Zusätzlich haben BMI und BMF weiteren übertariflichen Regelungen für das BMVBS zugestimmt, die Bestimmungen

- zur Entgeltsicherung,
- zum Zusatzurlaub und
- zu finanziellen Mobilitätsanreizen

enthalten. Sie sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Hinweisen möchte ich darauf, dass BMI und BMF diese Regelungen für nicht widerruflich erklärt haben. Mit den Tarifverträgen über den Rationalisierungsschutz, meinen Zusagen und den besonderen übertariflichen Regelungen ist für Sie als Beschäftigte Rechtssicherheit für die Wahrung Ihrer Interessen bei der Umsetzung der WSV-Reform hergestellt. Sie können dieses Schreiben mit der Anlage gerne zu den Unterlagen Ihres Arbeitsvertrags nehmen.

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, diese Maßnahmen sind ein Beweis für unseren Willen, eine vernünftige Reform der WSV gemeinsam mit Ihnen zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen





POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

BMVBS
Referat Z 31

Postfach 20 01 00
53170 Bonn

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-4664

FAX +49 (0)30 18 681-54363

BEARBEITET VON D 5

E-MAIL D5@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 07. Juni 2013

AZ D5-31005/18#7

BETREFF **Sozialverträgliche Begleitung der Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im Bereich des BMVBS**

BEZUG Ihr Schreiben vom 05.06.2013

Auf Ihren mit Schreiben vom 05.06.2013 übermittelten Antrag auf übertarifliche Maßnahmen zur sozialverträglichen Begleitung der Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im Bereich des BMVBS hin bin ich im Einvernehmen mit dem BMF mit folgendem übertariflichen Vorgehen einverstanden.

Für Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 15 Ü im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), deren Arbeitsverhältnis zum Bund vor dem 01.05.2013 begonnen hat und seither ununterbrochen fortbesteht, die unter den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) fallen und deren Arbeitsplätze in der Zeit vom 01.05.2013 bis zum 31.12.2023 aufgrund der Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

- durch Auflösung oder Verkleinerung von Dienststellen oder
- durch eine wesentliche Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Dienststelle einschließlich damit verbundener Umgliederung oder Verlegung

verlagert werden oder wegfallen (nachfolgend betroffene Beschäftigte), bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen damit einverstanden, wenn folgende Maßgaben übertariflich Anwendung finden:



1. Entgeltsicherung

Verringert sich bei betroffenen Beschäftigten aufgrund der Umsetzung von Maßnahmen der WSV-Reform das Entgelt, wird eine nicht dynamische persönliche Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrem neuen Entgelt und dem Entgelt gewährt, das ihnen in ihrer bisherigen Tätigkeit zuletzt zugestanden hat. Als Entgelt aus der bisherigen Tätigkeit werden die Entgeltbestandteile berücksichtigt, welche in die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung nach § 21 Satz 1 bis 3 TVöD einbezogen werden; dabei werden die nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile abweichend von § 21 Satz 2 TVöD als monatlicher Durchschnitt ihrer Summe, die in den vorhergehenden letzten zwölf vollen Kalendermonaten (Berechnungszeitraum) zugestanden hat, gezahlt. Die Protokoll-erklärung Nr. 1 zu § 21 Satz 2 und 3 TVöD gilt sinngemäß, die Protokoll-erklärung Nr. 2 findet keine Anwendung und die Protokoll-erklärung Nr. 3 findet sinngemäß nur Anwendung, soweit eine allgemeine Entgeltanpassung innerhalb des Berechnungszeitraums eintritt.

Wird mit Beschäftigten auf deren Antrag nach Aufnahme der neuen Tätigkeit eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart, verringert sich die persönliche Zulage entsprechend.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn Beschäftigte ihre Zustimmung zu einer Qualifizierungsmaßnahme verweigern oder diese aus einem von ihnen zu vertretenden Grund abbrechen. Die persönliche Zulage entfällt, wenn die/der Beschäftigte die Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit ohne triftige Gründe ablehnt. Die persönliche Zulage entfällt ferner, wenn die/der Beschäftigte die Voraussetzungen nach dem SGB VI für den Bezug einer ungekürzten Vollrente wegen Alters oder einer entsprechenden Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI oder der Zusatzversorgung erfüllt.

2. Mobilitätsförderung

a) Zusatzurlaub

Betroffene Beschäftigte, bei denen wegen des Wechsels auf einen anderen Arbeitsplatz nach Maßgabe der Trennungsgeldverordnung sowie ergänzen-



der Bestimmungen Trennungsgeld ohne Zusage der Umzugskostenvergütung gewährt wird, erhalten während einer Dauer von maximal vier Jahren ab dem ersten Kalendervierteljahr nach dem Zeitpunkt der Versetzung einen Freistellungstag pro Kalendervierteljahr unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 TVöD.

Der Freistellungstag ist innerhalb des jeweiligen Kalendervierteljahres zu nehmen und ist nicht übertragbar.

Betroffene Beschäftigte, die wegen des Wechsels auf einen an einem anderen Dienstort gelegenen Arbeitsplatz mit Zusage der Umzugskostenvergütung umziehen, erhalten für maximal ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Versetzung vier Freistellungstage unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 TVöD. Die Freistellungstage sind innerhalb des jeweiligen Jahres ab dem Zeitpunkt der Versetzung zu nehmen und sind nicht übertragbar.

b) Pauschalierte Aufwandsentschädigung

Zur Unterstützung der Besetzung von Arbeitsplätzen, die im Rahmen der WSV-Reform an andere Standorte verlagert werden, erhalten betroffene Beschäftigte, wenn

- der neue Dienstort ein anderer als der bisherige Dienstort ist und
- die bisherige Wohnung nicht im neuen Dienstort oder dessen Einzugsgebiet liegt,

eine nicht dynamische pauschalierte Aufwandsentschädigung von 400,-€ monatlich für die Dauer von vier Jahren beginnend mit der Entgeltzahlung des ersten Kalendermonats ab der Versetzung. Die pauschalierte Aufwandsentschädigung kann einmalig erneut für vier weitere Jahre gewährt werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 erneut oder weiterhin vorliegen.

Eventuelle Ansprüche aus der Trennungsgeldverordnung oder dem Bundesumzugskostengesetz bleiben unberührt.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die die Zulage gem. § 24 Abs. 2 TVöD zeitratierlich.

c) Mietkaution

Betroffene Beschäftigte, denen eine Umzugskostenvergütungszusage erteilt wurde, haben Anspruch auf einen unverzinslichen Vorschuss in Höhe der zu



entrichtenden Mietkaution. Der Vorschuss ist in höchstens 20 gleichen Monatsraten zu tilgen. Die Tilgung beginnt spätestens mit der Entgeltzahlung des zweiten Kalendermonats, der auf die Auszahlung des Vorschusses folgt. Lassen besondere Umstände die Tilgung als besondere Härte erscheinen, kann die Tilgungsrate für bis zu sechs Kalendermonate auf die Hälfte reduziert werden oder für die Dauer von drei Kalendermonaten ausgesetzt werden.

3. Auswirkungen auf sonstige tarifliche Ansprüche

Wechseln betroffene Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis im Tarifgebiet Ost begründet wurde und die unter die Regelung des § 38 Abs. 1 Buchst. a TVöD fallen, auf Grund der Umsetzung von Maßnahmen der WSV-Reform nach einer vorübergehenden Verwendung im Tarifgebiet West wieder in das Tarifgebiet Ost, gelten für sie die Regelungen für das Tarifgebiet West fort.

Bei der persönlichen Zulage zur Entgeltsicherung nach Ziffer 1 und der pauschalierten Aufwandsentschädigung zur Mobilitätsförderung nach Ziffer 2 Buchst. b handelt es sich um steuer- und sozialversicherungspflichtiges Entgelt.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist jedoch nur die persönliche Zulage zur Entgeltsicherung nach Ziffer 1. Die pauschalierte Aufwandsentschädigung zur Mobilitätsförderung nach Ziffer 2 Buchst. b hingegen ist nach Abs. 1 Nr. 3 des Anhangs 1 Abschnitt VIII Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 der VBL-Satzung kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 64 Abs. 4 Satz 1 VBL-Satzung.

Die vorgenannten Entgeltbestandteile werden bei der Jahressonderzahlung (§ 20 TVöD) sowie der Bemessung der Entgeltfortzahlung (§ 21 TVöD) berücksichtigt; und zwar als in Monatsbeträgen festgelegte Zulage i.S. des § 21 Satz 1 TVöD. Bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Abs. 3 TVöD) wird nur die persönliche Zulage zur Entgeltsicherung nach Ziffer 1 berücksichtigt.

Mein Einverständnis gilt für Maßnahmen, die für betroffene Beschäftigte im Rahmen der WSV-Reform bis zum 31.12.2023 erfolgen. Während der Geltungsdauer getroffene Maßnahmen können nicht widerrufen werden.



SEITE 5 VON 5 Das Einverständnis gilt mit der Maßgabe, dass Haushaltsmehrforderungen nicht gestellt werden und ggf. entstehende Mehrkosten im Einzelplan aufgefangen werden.

Über den Umfang der gewährten Maßnahmen ist jährlich zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

elektr. gez.

Bürger